

**Gemeinsames Positionspapier des BLC und des BTB
zur Eingruppierung von staatlich geprüften Lebensmittelchemiker/innen
gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder bzw.
Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes Bund und Kommunen**

Aktuell gibt es folgende universitären Abschlüsse für Lebensmittelchemiker/innen:

Universitärer Abschluss	Ausbildungsdauer (Jahre)
Bachelor of Science (B. Sc.)	3
Master of Science (M. Sc.)	5 (inkl. B. Sc.)
1. Staatsexamen	4,5
Diplom-Lebensmittelchemiker/in	4,5

Durch die zusätzliche berufspraktische Ausbildung an einer amtlichen Untersuchungseinrichtung der Bundesländer im Nachgang zur universitären Ausbildung kann das 2. Staatsexamen erworben werden. Voraussetzung für die Bewerbung zur berufspraktischen Ausbildung ist der erfolgreiche Abschluss der 1. Staatsprüfung bzw. des Diplom- oder Masterstudiengangs Lebensmittelchemie. Grundlage für die Qualifikation „staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in“ ist eine bundesweit einheitliche Musterausbildungs- und prüfungsordnung.

Universitärer Abschluss	Ausbildungsdauer (Jahre)
Staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in	zusätzlich 1

In der berufspraktischen Ausbildung werden vertiefende Kenntnisse insbesondere in den Bereichen der rechtlichen Beurteilung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln, der Qualitätssicherung von Laboruntersuchungen und der Umsetzung von Sachverständigengutachten im Vollzug der Lebensmittelüberwachung vermittelt. Der Abschluss ist die 2. Staatsprüfung, welche das Ziel hat eine bundesweit einheitliche Qualifikation für die hoheitlichen Aufgaben im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, im Vollzug der Lebensmittelüberwachung und bei der Sachverständigentätigkeit zu garantieren.

Diese Qualifikation ist besonders dort erforderlich bzw. gefragt, wo es um die Untersuchung und rechtliche Bewertung von Lebensmitteln und verbrauchernahen Produkten geht, die der Lebensmittelüberwachung unterliegen. Sie ist darüber hinaus die Zugangsvoraussetzung für eine gutachterliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst in Deutschland [1].

Stellenausschreibungen für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker/innen in amtlichen Untersuchungseinrichtungen oder in für den Vollzug zuständigen Ordnungsbehörden weisen

das Erfordernis der Qualifikation zum „staatlich geprüften Lebensmittelchemiker/in“ als konstitutiv aus.

Die Staatsprüfung der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker/innen wird als eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Gegenproben-Verordnung (GPV) benötigt, um als Gegenprobensachverständige tätig zu werden. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der GPV dürfen andere Personen mit naturwissenschaftlichen Universitätsabschlüssen nur zugelassen werden, wenn sie durch geeignete Unterlagen einschlägige Fach- und Rechtskenntnisse nachweisen [2].

Aus den Zulassungsvoraussetzungen für Gegenprobensachverständige folgt, dass eine rein universitäre Ausbildung ohne weitere Qualifikation für eine Sachverständigentätigkeit von Gesetzgeberseite als nicht ausreichend angesehen wird.

Eingruppierung gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder [3]:

Gemäß Anlage A Teil I „Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst“ der Entgeltordnung (EGO) zum Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder sind Beschäftigte mit **abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung** und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben in der Entgeltgruppe **13** einzugruppieren.

Gemäß Protokollerklärung Nr. 1 Abs. (2) Satz 1 der Entgeltordnung liegt eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung oder einer Magisterprüfung beendet worden ist.

Nach hiesiger Einschätzung muss die Eingruppierung von Lebensmittelchemiker/innen gemäß Entgeltordnung künftig wie folgt vorgenommen werden:

Lebensmittelchemiker/innen, die ihre universitäre Ausbildung ohne Zusatzqualifikation mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet haben, sind wie bisher in die Entgeltgruppe 13 einzugruppieren.

Lebensmittelchemiker/innen mit dieser abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung können beispielweise als Labor- oder Prüfleitungen in amtlichen Laboren zum Einsatz kommen. Ihnen fehlt jedoch ohne die zusätzliche Ausbildung des 2. Staatsexamens die Qualifikation, um der in der amtlichen Lebensmittelüberwachung erforderlichen Sachverständigen- bzw. Gutachtertätigkeit nachzugehen.

Diese hoheitliche Aufgabe der amtlichen Lebensmittelüberwachung kann nur von Lebensmittelchemiker/innen mit der Zusatzqualifikation „Staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in“ wahrgenommen werden.

Gemäß Anlage A Teil I „Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst“ der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder sind Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, **deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt** in der Entgeltgruppe **14** einzugruppieren (Nr. 1).

Lebensmittelchemiker/innen, die eine Qualifikation als „staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker/innen besitzen, erfüllen das Anforderungsmerkmal besondere Schwierigkeit und Bedeutung der Entgeltgruppe 14, das für die hoheitliche Aufgaben im Bereich einer Tätigkeit als Sachverständige/r bzw. Gutachterlicher/in gefordert wird. Mit der besonderen Schwierigkeit der Tätigkeit ist in erster Linie die fachliche Qualifikation angesprochen, welche durch die zusätzliche Ausbildung zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker gegeben ist. Dies schließt die Aufgabe mit ein, durch spezifisches Fachwissen komplexe Fragestellungen und Fallgestaltungen des Lebensmittelrechts sachverständig zu beurteilen und dabei naturwissenschaftliche sowie rechtliche Anforderungen zusammenzubringen.

Aktuell entspricht die Eingruppierung staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker/innen in staatlichen Untersuchungseinrichtungen oder im Vollzug der amtlichen Lebensmittelüberwachung in der Regel nicht den oben genannten Ausführungen.

Der BTB, Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb Beamtenbund und Tarifunion, und der Bundesverband der Lebensmittelchemiker/innen im öffentlichen Dienst e. V. (BLC) fordern daher, staatliche geprüfte Lebensmittelchemiker/innen, die gutachterliche Tätigkeiten wahrnehmen, gemäß ihrem Aufgabenprofil in der **Entgeltgruppe 14** der Entgeltordnung des Tarifvertrages der Länder bzw. dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes des Bundes und der Kommunen einzugruppieren.

Stand: Mai 2024

gez. Birgit Bienzle
BLC-Präsidentin

gez. Jan-Georg Seidel
BTB-Vorsitzender

¹ Gemeinsames Positionspapier der LChG und des BLC zu Karrierewegen in der Lebensmittelchemie, September 2023,

<https://www.lebensmittel.org/blc/aktuelle-meldungen/1230-karrierewege.html>

² Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben (Gegenproben-Verordnung – GPV) vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I S. 1862),

<https://www.gesetze-im-internet.de/gpv>

³ Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 vom 29. November 2021,

<https://www.tdl-online.de/tarifvertraege/tv-l>